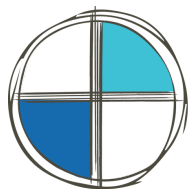


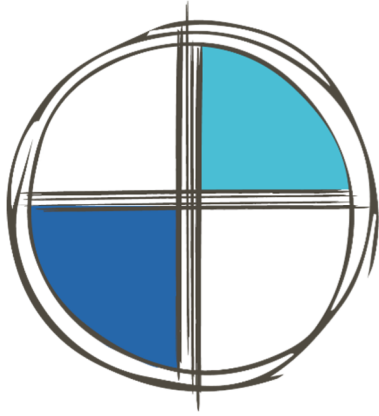
# SCHUTZKONZEPT

zur Prävention  
sexualisierter Gewalt



EVANGELISCHE  
**KIRCHENGEMEINDE**  
LECHENICH





EVANGELISCHE  
**KIRCHENGEMEINDE**  
LECHENICH

# **SCHUTZKONZEPTE**

der Evangelischen  
Kirchengemeinde Lechenich

<b>1. GRUNDPFEILER DES SCHUTZKONZEPTES DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE LECHENICH.....</b>	<b>3</b>
<b>2. VERHALTENSKODEX.....</b>	<b>5</b>
<b>3. KONZEPT KINDERSCHUTZ.....</b>	<b>8</b>
3.1 Ansprechpersonen.....	8
3.1.1 Die Ansprechpersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich:.....	8
3.2 Handlungsleitfaden Kinderschutz.....	8
<b>4. KONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT UND ZUM UMGANG MIT VERLETZUNGEN DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG .....</b>	<b>9</b>
4.1 Sexualpädagogische Angebote .....	9
4.2 Vertrauens- und Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt.....	9
4.2.1 Die Ansprechpersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich:.....	9
4.2.2 Vertrauenspersonen.....	9
4.2.3 Zentrale Meldestelle der EKIR.....	10
4.2.4 Ansprechstelle der EKIR.....	10
4.2.5 Weitere Beratungsstellen.....	11
4.3 Handlungsleitfaden zur Krisenintervention bei sexualisierter Gewalt.....	11
<b>5. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG .....</b>	<b>12</b>
5.1 Aufarbeitung.....	12
5.2 Rehabilitierung.....	13
<b>6. BESCHWERDEMANAGEMENT .....</b>	<b>13</b>
<b>7. SCHUTZ FÜR HINWEISGEBENDE .....</b>	<b>13</b>
<b>8. FORTBILDUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>9. POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE .....</b>	<b>15</b>
<b>10. DOKUMENTATION DER UNTERLAGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>11. FORMULARE .....</b>	<b>15</b>
<b>12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>20</b>

## 1. GRUNDPFEILER DES SCHUTZKONZEPTEDES DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE LECHENICH

### Präambel

Die Grundlage dieses Schutzkonzeptes folgt dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd. Es wurde größtenteils übernommen, stellenweise an die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich angepasst.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich gestaltet ihre Arbeit mit den ihr anvertrauten Menschen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Wir treten entschieden dafür ein, uns anvertraute Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Deshalb haben wir einen „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ (körperlich oder seelisch, indirekt oder direkt, real oder virtuell) beschlossen, der für das Handeln aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit den anvertrauten Menschen gilt. Leitend sind für uns folgende sechs Einsichten:

1. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.
2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.
3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein.
4. Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
5. Uns anvertraute Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.
6. Grenzverletzungen werden konsequent nachgegangen.

### Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage des „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ verpflichten sich alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in einer Selbstverpflichtungserklärung die Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit uns anvertrauten Menschen zu achten und einzuhalten. Ebenso wird die Aufmerksamkeit für alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschärft.

Neben der Selbstverpflichtungserklärung sind auch die Handlungsleitfäden allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden bekannt, von ihnen zu unterschreiben und zu beachten.

### Potential und Risikoanalyse in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich verpflichtet sich, bei eigenen Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten und Projekten sowie in der Seelsorge und Begleitung unterstützungsbedürftiger Menschen ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf übergriffiges Verhalten zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln, wie z.B. der kritische Blick auf Situationen, in denen Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Menschen alleine und unbeobachtet sind.

### Fortbildungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen variiert die Dauer der Fortbildung.

Der Kirchenkreis stellt passende Angebote zur Verfügung.

Schulungen von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme beruflich Mitarbeitender zählt als Dienstzeit. Eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 a BZRG, §72a SGB VII vor.

Regelmäßig in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tätige ehrenamtliche Mitarbeitende ab 16 Jahren legen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor.

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Vorlage erfolgt bei beruflich Mitarbeitenden vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus wiederholt.

Obwohl für Pfarrerinnen und Pfarrer die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist), ist das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen für diese Personen ebenfalls erforderlich. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden.

### **Sexualpädagogische Angebote**

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich verweist auf Angebote des Kirchenkreises.

### **Vertrauens- und Ansprechpersonen**

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich informiert niedrigschwellig über Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Gemeinde, an die sich jeder im Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung wenden kann.

### **Handlungsleitfäden**

Ein Handlungsleitfaden für die Krisenintervention, der sich an den spezifischen Bedingungen der Kirchengemeinde orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen im Fall eines Verdachts bezüglich sexualisierter Gewalt.

Ein weiterer Handlungsleitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nimmt diesen Aspekt in den Blick.

### **Evaluation**

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich überprüft in fünf Jahren das Schutzkonzept, wertet die gemachten Erfahrungen aus und modifiziert das Schutzkonzept gegebenenfalls.

Erstmalig beschlossen am 21.06.2022 in der Presbyteriumssitzung

Überarbeitete Version beschlossen am 10.12.2024

Überarbeitete Version beschlossen am 18.02.2025

## 2. VERHALTENSKODEX

*zur Verhinderung von Gewalt für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden  
in der Arbeit mit den ihnen anvertrauten Menschen  
in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich*

Evangelische Arbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von uns anvertrauten Menschen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Wir dulden keine körperliche und seelische Gewalt.

Wir werden alles uns Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf uns anvertraute Menschen auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Schutz anderer Schutzbefohlener oder anvertrauter Menschen, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei.

Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen auch in der digitalen Kommunikation.

Dieser Kodex gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Ev. Kgm Lechenich.-Er soll somit ihnen und den Mitarbeitenden in der Arbeit der Gemeinde helfen, sich wohl und sicher zu fühlen

### **Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.**

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, uns anvertraute Menschen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren. Wir verstehen Sexualität als einen Grundbestandteil des Lebens. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

### **Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.**

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

### **Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.**

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

### **Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.**

Gemeinsam tragen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Darüber hinaus sind wir sensibel für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung.

### **Die uns anvertrauten Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.**

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Hierbei geht es im Sinne des § 1666, Absatz 1 BGB, § 8a und b des SGB VIII, sowie Art. 1, Absatz 3 der UN Kinderrechtskonvention darum zu verhindern, dass *das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen gefährdet werden*.

### **Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.**

Der Schutz der uns anvertrauten Menschen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Vertrauenspersonen und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner/innen sind uns bekannt. In Fällen mit begründetem Verdacht kommen wir unserer Meldepflicht nach.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Die Evangelische Kirchengemeinde folgt damit auch den im Bundeskinderschutzgesetz seit 2011 festgelegten Verfahren zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

#### **Definition sexualisierte Gewalt nach § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR**

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1)

Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2)

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 ins-

besondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3)

Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4)

Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

### **3. KONZEPT KINDERSCHUTZ**

#### **3.1 Ansprechpersonen**

3.1.1 Die Ansprechpersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich:

Pfarrerin Friederike Schädlich, 02235-71195, [friederike.schaedlich@ekir.de](mailto:friederike.schaedlich@ekir.de)  
Jugendmitarbeiterin Hilke von Pein, 01577-5191687, [hilke.von\\_pein@ekir.de](mailto:hilke.von_pein@ekir.de)

3.1.2 Ansprechperson zur Beratung und Meldung beim Jugendamt

Amt für Jugend und Familie  
Abteilungsleiter Soziale Dienste  
Frank Dirlam  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt  
E-Mail: [Frank.Dirlam@erftstadt.de](mailto:Frank.Dirlam@erftstadt.de)  
Tel.: 02235-409230

#### **3.2 Handlungsleitfaden Kinderschutz**

Wenn ein beruflich oder ehrenamtlicher Mitarbeitender einen Verdacht hat oder einen Verdacht gemeldet bekommt, wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Es sollte eine schriftliche Notiz erstellt werden mit folgenden Angaben:
  - Wer hat etwas beobachtet?
  - Wann?
  - Wo genau?
  - Wer war beteiligt?
  - Was wurde beobachtet oder erzählt?
  - Wer wurde wann über die Beobachtung informiert?
- Eine der Ansprechpersonen der Kirchengemeinde muss informiert werden.
- Die beiden Ansprechpersonen beraten sich miteinander und ggfs. mit der meldenden Person
- Wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt vorliegt, gibt es einen extra Handlungsleitfaden der Kirchen, der auch erwachsene Personen einschließt. Hier findet die Information des Jugendamtes durch die Vertrauenspersonen statt, wenn die betroffenen Personen und / oder mutmaßlichen TäterInnen unter 18 Jahren sind.
- Eine der Ansprechpersonen setzt sich mit dem Jugendamt Erftstadt zur Beratung in Verbindung, um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt.
- Das weitere Vorgehen wird mit dem Jugendamt der Stadt Erftstadt abgestimmt.

## 4. KONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT UND ZUM UMGANG MIT VERLETZUNGEN DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG

### 4.1 Sexualpädagogische Angebote

Die Evangelische Kirchengemeinde übernimmt die Leitsätze für Angebote des Kirchenkreises:

„Für alle Angebote des Kirchenkreises Köln-Süd gelten folgende Leitsätze:

- Unsere Sexualpädagogik ist zeitgemäß, wertneutral und kultursensibel. Die Kinder und Jugendlichen mit ihren Gefühlen und Gedanken stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eigene Bedürfnisse und Gefühle, damit sie diese ausdrücken können.
- Wir fördern Respekt und Blick für Diversität, indem wir die positiven Seiten von Sexualität betonen.
- Wir nehmen die Emotionen und Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst und wirken der Verbreitung destruktiver Vorstellungen über Sexualität entgegen.
- Wir arbeiten ganzheitlich, d.h. wir nehmen die physischen, psychischen und emotionalen Aspekte sexueller Gesundheit in den Blick.
- Im Vertrauen darauf, dass Gott sie begleitet, ermutigen wir Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten Sexualität.

### 4.2 Vertrauens- und Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt

Neben den Ansprechpersonen in der Ev. Kgm Lechenich gibt es Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Schutzbefohlene als auch zur Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen sie sowie weitere Anlaufstellen zur Verfügung.

#### 4.2.1 Die Ansprechpersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich:

Pfarrerin Friederike Schädlich, 02235-71195, [friederike.schaedlich@ekir.de](mailto:friederike.schaedlich@ekir.de)  
Jugendmitarbeiterin Hilke von Pein, 01577-5191687, [hilke.von\\_pein@ekir.de](mailto:hilke.von_pein@ekir.de)

#### 4.2.2 Vertrauenspersonen

Sie sind erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt oder mitgeteilt werden.

Die Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie informieren über Verfahrenswege und Hilfsmöglichkeiten. Sie stellen entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung und unterstützen bei Bedarf bei der ersten Kontaktaufnahme. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Die Vertrauenspersonen können für Ehrenamtliche bei einem begründeten Verdacht die Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle wahrnehmen.

Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Schutzbefohlene als auch zur Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen Vertrauenspersonen und Anlaufstellen zur Verfügung. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt oder mitgeteilt werden.

#### **Vertrauenspersonen für den Kirchenkreis Köln-Süd:**

Siggi Schneider, 0152 04740266, siggi.schneider.1@ekir.de

Stefan Jansen-Haß, 0177-5358751, stefan.jansen-hass@ekir.de

In Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen übernimmt ein Interventionsteam des Kirchenkreises weitergehende Aufgaben.

#### 4.2.3 Zentrale Meldestelle der EKIR

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht, wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt (das konkrete Vorgehen beschreibt der Handlungsleitfaden).

Die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zentral im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristen und Juristinnen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland  
Telefon: 0211 45 62 602  
Mail: meldestelle@ekir.de  
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

#### 4.2.4 Ansprechstelle der EKIR

Alle ehrenamtlichen und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, kann die Ansprechstelle klärend beraten.

Ansprechpartnerin: Claudia Paul  
Telefon: 0211 36 10 312  
Mail: claudia.paul@ekir.de  
Postanschrift: Ansprechstelle der EKIR  
Graf-Recke-Straße 209a  
40237 Düsseldorf

#### 4.2.5 Weitere Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene  
Telefon: 02234 - 170 25  
Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de  
<https://www.ekir.de/beratung-nrw/>  
Postanschrift: Blindgasse 6  
50226 Frechen

Jugendamt Erftstadt  
02235 - 409230

Hilfetelefon (bundesweit)  
Tel.: 0800 – 2255530

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs  
Postfach 110129  
10831 Berlin

### **4.3 Handlungsleitfaden zur Krisenintervention bei sexualisierter Gewalt**

Wenn beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde einen Verdacht oder eine Beschwerde gemeldet bekommen:

#### Wichtig zu bedenken

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen
- Keine eigenen Ermittlungen / Befragungen zum Tathergang durchführen
- Sich selber Hilfe holen!
- keine Informationen an mutmaßliche Täter, Angehörige der betroffenen Personen oder die Gruppe

#### Vorgehen

- Schriftliche Notiz anfertigen:
  - Wer hat etwas beobachtet?
  - Wann?
  - Wo genau?
  - Wer war beteiligt?
  - Was wurde beobachtet oder erzählt?
  - Wer wurde wann über die Beobachtung informiert?

- Keine kinderpornographischen Fotos oder Videos annehmen oder zusenden lassen
- eine der Ansprechpersonen der Gemeinde muss informiert werden.
- mit einer Ansprechperson der Gemeinde und / oder den Vertrauenspersonen muss eingeschätzt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt

Wenn der Verdacht als begründet eingestuft wird,

- melden die Ansprechpersonen der Gemeinde oder die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises den begründeten Verdacht an die Meldestelle der Landeskirche (weil es sich bei dem mutmaßlichen Täter um einen beruflich oder ehrenamtlich tätigen kirchlichen Mitarbeiter handelt)  
*\* an dieser Stelle wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt*  
Beruflich Mitarbeitende können auch selber bei der Meldestelle der Landeskirche melden, ein entsprechendes Formular ist im Anhang beigefügt.
- wird mit den Vertrauenspersonen geklärt, wer eine Meldung oder Rücksprache mit dem Jugendamt vornimmt, weil akute Gefährdung besteht (wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter NICHT um einen beruflich oder ehrenamtlich tätigen kirchlichen Mitarbeiter handelt)  
*\* an dieser Stelle wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt*
- wird ggfs. die Polizei informiert, wenn nach § 174 Strafgesetzbuch eine Meldung erforderlich ist

## 5. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Im Falle eines begründeten Verdachts von Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft wird im Bereich des Kinderschutzkonzeptes vom Jugendamt übernommen und im Bereich der sexualisierten Gewalt von den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises.

### 5.1 Aufarbeitung

Ein Fall von sexualisierter Gewalt kann der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich und allen Beteiligten großen Schaden zufügen. Daher ist eine nachhaltige Aufarbeitung ebenso wichtig wie die Prävention und Intervention.

Zu diesem Zweck werden nach einem Fall in der Gemeinde die Strukturen kontrolliert und die Risikoanalyse überarbeitet, ob hier wichtige Punkte übersehen wurden oder Strukturen Taten ermöglichen. Zudem wird das Präventionsangebot kontrolliert.

Weitergehend werden Gesprächsangebote für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende in Abstimmung mit außenstehenden Fachkräften (z.B. Fachberatungsstellen) gemacht. Die Einbeziehung von außenstehenden Fachkräften ermöglicht einen erweiterten Blick auf das Geschehene, was dabei helfen kann, die Fehlerquellen zu identifizieren und diese zu beheben.

Das Geschehen ist zu dokumentieren und alle Maßnahmen haben transparent und geregelt abzulaufen, was für Sicherheit und Nachhaltigkeit sorgt.

## **5.2 Rehabilitation**

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung werden gemeinsam mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Süd auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen ermittelt.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für die Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

## **6. BESCHWERDEMANAGEMENT**

Auf der Homepage der Gemeinde gibt es unter dem Punkt „Anregungen und Kritik“ eine Mailadresse über die Anregungen, Kritik und Beschwerden an die Pfarrpersonen sowie zwei Vertreter\*innen des Presbyteriums eingereicht werden können.

Diese Beschwerden werden dokumentiert. Die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden und Fehlermeldungen sind Zeichen eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs. Fehler werden als Chance zur Weiterentwicklung der Gemeinde und als Teil des ständigen Monitorings zur Verbesserung des Schutzkonzeptes betrachtet.

Die Beschwerdemöglichkeit wird allen Mitarbeitenden und Teilnehmenden bekannt gemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

Zudem wird eine Kultur etabliert, in der Rückmeldungen möglich sind und alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden an Angeboten einbezogen und gehört werden, z.B. durch digitale Fragebögen für Jugendliche und altersgerechte Angebote für Kinder.

## **7. SCHUTZ FÜR HINWEISGEBENDE**

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen Missstände meist frühzeitig wahr und können wertvolle Hinweise auf Verdachtsfälle geben. Hieraus soll Ihnen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz keine beruflichen Nachteile entstehen.

Das Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Dieser Schutz für Hinweisgebende sowie betroffene und nicht verurteilte Beschuldigte soll auch im gemeindlichen Kontext seine Anwendung finden.

## 8. FORTBILDUNGEN

<b>Modul</b>	<b>Basis-Fortbildung</b>	<b>Intensiv-Fortbildung</b>	<b>Leitungsfortbildung</b>
<b>Dauer</b>	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden
<b>Zielgruppen</b>	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen, ehrenamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
<b>Berufs- und Beschäftigungsgruppen (Haupt- und ehrenamtlich)</b>	Hausmeister*innen Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Praktikant*innen Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit	Gemeindepädagog*innen, Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit mit Leitungsverantwortung (z.B. Freizeit Leitung),	Presbyter*innen, Pfarrer*innen
<b>Inhaltsschwerpunkte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was ist sexualisierte Gewalt?</li> <li>• eigene Rechte und Pflichten</li> <li>• erweitertes Führungszeugnis</li> <li>• Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>• Strategien von Täter*innen</li> <li>• Umgang mit Betroffenen</li> <li>• Nähe- und Distanzverhältnis</li> <li>• Interventionsplan / Notfallplan</li> <li>• Wissen um die Ansprechpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität</li> <li>• Schutzkonzept</li> <li>• Prävention ausführlich</li> <li>• Intervention ausführlich</li> <li>• Recht</li> <li>• Seelsorge</li> <li>• theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitlinien und Präventionsordnung</li> <li>• Personalführung und -auswahl</li> <li>• Recht ausführlich</li> <li>• individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation</li> </ul>

Ein Auffrischkurs ist spätestens nach 5 Jahren für Schulungen aller Formate verpflichtend, um den Wissensstand zu sexualisierter Gewalt aktuell zu halten und eigene Fragen zur Umsetzung anzusprechen.

Alle jugendlichen ehrenamtlich Tätigen werden im Rahmen der Juleica- oder start-up Ausbildung des Kirchenkreises in einer 6-stündigen sexualpädagogischen Schulung für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und sprachfähig gemacht oder können alternativ an der Basis Schulung teilnehmen.

## 9. POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes und in regelmäßigen Abständen wird eine Potential- und Risikoanalyse erstellt, um die aktuellen Gegebenheiten im Blick zu behalten und potentielle Risiken im räumlichen Umfeld sowie bei digitalen Angeboten zu minimieren.

Hierfür wird auch ein Maßnahmenkatalog erstellt, um die Behebung von Risiken nachprüfbar zu halten.

## 10. DOKUMENTATION DER UNTERLAGEN

Das Presbyterium überträgt

für ehrenamtlich Mitarbeitende:

die Einsichtnahme und turnusmäßige Überprüfung

1. der erweiterten Führungszeugnisse,
2. der Selbstverpflichtungserklärungen,
3. der Präventionsfortbildungen
4. der unterschriebenen Handlungsleitfäden

der Pfarrperson und der verantwortlichen Jugendmitarbeiterin

für beruflich Mitarbeitende:

die Einsichtnahme und turnusmäßige Überprüfung

1. der erweiterten Führungszeugnisse dem Personalkompetenzzentrum
2. der Selbstverpflichtungserklärungen der Pfarrperson
3. der Präventionsfortbildungen der Pfarrperson
4. der Handlungsleitfäden der Pfarrperson

## 11. FORMULARE

Beantragung Führungszeugnis

Dokumentation der Führungszeugnisse

Selbstverpflichtungserklärung

Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

### **Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs 2 BZRG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am / in \_\_\_\_\_

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht vorzulegen.

Hiermit bestätigen wir, dass sich Frau / Herr \_\_\_\_\_

ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde engagiert.

Hierzu benötigt er / sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und wir bitten um Übermittlung an den Antragsteller.

Aufgrund des ehrenamtlichen Engagements bitten wir um eine gebührenfreie Ausstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Datum

Stempel der Kirchengemeinde

## Dokumentation der Führungszeugnisse

Für Ehrenamtliche in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich ist entsprechend dem §30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225, 232-233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.  
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Zuname des Mitarbeitenden

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/ die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: \_\_\_\_\_.

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Träger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/ in

## Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ev. Kgm Lechenich

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Die Arbeit der Ev. Kgm Lechenich, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei offensichtlichen Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe und Beratung bei den Ansprechpersonen der Gemeinde und den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauenspersonen informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend den Handlungsleitfäden des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich (ggfs. über die Vertrauenspersonen) bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person bzw. den Träger oder die vom Träger beauftragte Person.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erfassungsbogen Meldestelle**  
**Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

**1. Zeitpunkt der Meldung:** Datum, Uhrzeit

**2. Art der Meldung an Meldestelle:**

per Mail – Mail-Adresse

telefonisch – Tel.-Nr.

**3. Meldende Person/Stelle:**

Name des Melders, Einrichtung

**4. Vermutlicher Tatzeitpunkt:**

Datum, Uhrzeit

**5. Angaben zu betroffene(n) Person(en)/Opfer:**

Name des Opfers

Beschreibung des Opfers (Kindergartenkind, Alter ...)

Erreichbarkeit

**6. Betroffene Stelle/Einrichtung:**

Name Einrichtung

Leitungsorgan/Vorsitz: Name

Telefonnummern

**7. Wer ist Beschuldigte/r:**

Name

Erreichbarkeit

**8. Kurze Darstellung des Tatvorwurfs:**

Beschreibung

## 12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Derzeit:

§72a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225, 232-233a, 234,235, 236

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 (weggefallen)

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel



Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich  
2026